

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der CENIT AG

– Stand Juni 2010 –

1. Geltungsbereich

- 1.1 Allen Angeboten und Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der CENIT AG (CENIT) liegen mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall die vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* von CENIT zugrunde. Dies gilt auch, soweit bei laufenden Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme hierauf nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn CENIT sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Diese *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Soweit in der Auftragsbestätigung von CENIT hierauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, insbesondere die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* sowie die *Allgemeinen Software-Pflegebedingungen* von CENIT. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vor.

2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Alle von CENIT abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von CENIT schriftlich bestätigt worden sind. Die Auftragsbestätigung von CENIT ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn CENIT nicht innerhalb von 8 Tagen nach Datum ihrer Auftragsbestätigung ein

schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CENIT.

- 2.2 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen werden, behält CENIT sich sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von CENIT Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheitsgarantien dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Mangels besonderer Angaben in der Auftragsbestätigung gelten die Preise gemäß der jeweils gültigen Preisliste von CENIT. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Warenlieferungen ab Lager Stuttgart inklusive Verpackung, zuzüglich Frachtkosten und Transportversicherung. Mangels anderweitiger Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Bei einem Nettoauftragswert unter EUR 150 wird ein Kleinauftragszuschlag von EUR 15 erhoben.
- 3.3 Vorbehaltlich einer anders lautenden Auftragsbestätigung sind die Rechnungen von CENIT sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzugs ist CENIT zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist CENIT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und

Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Weiterhin steht CENIT in diesem Fall das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Gleiches gilt, wenn CENIT nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.

- 3.5 Wechsel- oder Scheckzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthftung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.
- 3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von CENIT mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von CENIT anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

4. Gefahrübergang, Liefer- und Leistungstermine

- 4.1 Bei Warenlieferungen geht, die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware das Lager von CENIT verlässt, im Falle ihrer Abholung durch den Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmt CENIT die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. CENIT ist jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 4.2 Nr. 4.1 gilt auch dann, wenn eine Installation des Liefergegenstands beim Kunden durch CENIT vereinbart wurde, es sei denn, es handelt sich um eine Liefer- und Installationsverpflichtung im Rahmen eines Werkvertrags; in diesem Fall geht die Gefahr erst mit Abnahme des Werkes über.

- 4.3 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen ist die Angabe von Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung von CENIT, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere also nicht vor der Beibringung, der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder eine Installationsverpflichtung von Seiten CENIT besteht.
- 4.4 CENIT ist bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Ist CENIT mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 4.5 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass CENIT die Verspätung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von CENIT innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.
- 4.6 Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien CENIT für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit CENIT von der Leistungsverpflichtung frei wird, gewährt CENIT etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 4.7 Teillieferungen und –leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder des im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werks, insbesondere an Software, bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten.
- 5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.
- 5.3 Für die Nutzung von Standard-Software von CENIT finden mangels anderweitiger Vereinbarungen die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* von CENIT ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.
- 5.4 Bei der individuellen Erstellung von Software im Kundenauftrag oder der Vornahme individueller Anpassungsprogrammierungen (Individualsoftware) erhält der Kunde mangels anderweitiger Vereinbarung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leistungsergebnis. Im übrigen finden für die Nutzung solcher Individualsoftware die *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* von CENIT ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* Anwendung.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von CENIT. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung von CENIT.
- 6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei

Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist CENIT berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch CENIT. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch CENIT liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, CENIT hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. CENIT ist nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden -abzüglich angemessener Verwertungskosten-anzurechnen.

- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von CENIT für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt an CENIT ab. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde CENIT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CENIT seine Eigentumsrechte geltend machen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CENIT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von CENIT zu erstatten, haftet der Kunde für den CENIT entstandenen Ausfall.
- 6.4 Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für CENIT, ohne CENIT zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung verschafft der Kunde CENIT Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert der Vorbehaltsware von CENIT zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die von CENIT unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.5 der Kunde darf im Eigentum von CENIT oder Miteigentum stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern; dies gilt jedoch nur, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde CENIT schon jetzt im Voraus die gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswerts (incl. Umsatzsteuer) von CENIT zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10 v.H. ab. CENIT nimmt die Abtretungen hiermit an.

- 6.6 Der Kunde ist berechtigt, die nach vorstehend Nr. 6.5 an CENIT abgetretenen Forderungen bis zu dem jederzeit zulässigen Widerruf von CENIT einzuziehen. CENIT wird von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an CENIT zu unterrichten und CENIT die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- 6.7 Der Kunde darf die im Eigentum von CENIT oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware nicht an Dritte als Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerung weder an Dritte abtreten oder mit ihnen aufrechnen, noch mit seinen Abnehmern bezüglich dieser Forderungen ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Kunden sind die an CENIT abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für CENIT bestehenden Sicherheiten die Forderungen von CENIT gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 v.H., so ist CENIT auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im einzelnen CENIT obliegt.

7. Sachmängel bei Lieferungen und Werkleistungen

- 7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage nach Empfang, bei versteckten Mängeln sieben Werktage nach Erkennbarkeit, schriftlich bei CENIT geltend zu machen. Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2 Im Falle rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands, nicht oder nur unter Vorbehalt abgenommener Werkleistung sowie im Falle von der bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln hat der Kunde zunächst nach Wahl von CENIT Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung/-leistung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, trägt CENIT nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer- oder Leistungsort verbracht wurde, es sei denn,

diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile werden das Eigentum von CENIT und sind an CENIT zurückzugeben.

- 7.3 Soweit CENIT die Beseitigung des Mangels binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder – sofern die Pflichtverletzung von CENIT nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Die Einstandspflicht von CENIT für Sachmängel erlischt, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand von CENIT eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen, bei Software durch Nachprogrammierung, verändert worden ist. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CENIT Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn CENIT mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug ist. In allen diesen Fällen ist CENIT sofort zu verständigen.
- 7.5 Mängelansprüche – einschließlich Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CENIT beruhen und auch nicht zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen – verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, wie z.B. gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf). Für Ersatzstücke bzw. Nachbesserung haftet CENIT bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltenden Verjährungsfrist.
- 7.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist CENIT berechtigt, die CENIT entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8. Ergänzende Sonderbestimmungen für den Softwarekauf und die Software-Erstellung

- 8.1 Bei Software ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, jegliche Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand der Gewährleistung ist daher Software, die grundsätzlich den in der jeweiligen Programmdokumentation gemachten Angaben entspricht. Vorbehaltlich einer etwaigen ausdrücklichen Garantieübernahme in der Auftragsbestätigung von CENIT gelten die Angaben in der Programmdokumentation und sonstigen Programmbeschreibungen nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443 und 639 BGB.
- 8.2 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software, die in der Programmdokumentation angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software verhindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Unvollkommenheiten der Software, welche ihren Einsatzzweck nicht vereiteln oder wesentlich behindern, sind von der Gewährleistungspflicht nicht umfasst.
- 8.3 CENIT leistet keine Gewähr für Fehler der Software,
- die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen;
 - aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von CENIT nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;
 - die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller beruhen;
 - die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten geändert wurde.
- 8.4 Im Falle des Auftretens von Fehlern im Sinne von N. 8.2 ist der Kunde verpflichtet, CENIT alle zur Fehleranalyse und Nachbesserung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und CENIT bzw. den von ihm beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System des Kunden, auf dem diese installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er

reproduzierbar ist. Nimmt CENIT auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung CENIT verpflichtet ist, kann CENIT dem Kunden den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze von CENIT in Rechnung stellen.

- 8.5 Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf solche Fehler, die bereits bei Ablieferung oder Abnahme der Software vorhanden waren. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von CENIT Änderungen an der Software vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt oder die Software nicht in Übereinstimmung mit der jeweiligen Programmbeschreibung nutzt oder mit einem anderen System (Hard- und Software) einsetzt als demjenigen, für welches die Software konfiguriert wurde.

9. Rechtsmängel

- 9.1 CENIT steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen.
- 9.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, wird sich CENIT nach besten Kräften bemühen, auf ihre Kosten den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird CENIT von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und CENIT sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. CENIT hat dem Kunden entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 9.3 Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist CENIT nach ihrer Wahl berechtigt,
- durch geeignete Maßnahmen, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder
 - die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die gewährleistete Funktionalität der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

- 9.4 Soweit CENIT die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehend Nr. 9.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – den Vertrag kündigen.
- 9.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Nr. 7.5 entsprechend.

10. Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 10.2 haftet CENIT nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder sofern CENIT schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.2 Soweit CENIT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten und ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 250.000, oder, wenn der Wert des betreffenden Auftrags diesen Betrag übersteigt, auf den Auftragswert. Bei Datenverlust haftet CENIT maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion erforderlich ist. Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Insoweit haftet CENIT insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

- 10.4 Soweit nach diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* die Haftung von CENIT ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von CENIT und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

11. Schutz vertraulicher Informationen

- 11.1 Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).
- 11.2 Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken in bezug auf die Informationsverarbeitung, die nicht durch Urheberrechte oder andere Schutzrechte geschützt sind und keiner Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, können von den Vertragsparteien frei genutzt werden.

12. Ausfuhrwirtschaftsrechtliche Verpflichtungen

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich an die jeweils geltenden ausfuhrwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen EU-Verordnungen für Ausfuhr und Verbringung zu halten.
- 12.2 Auf Verlangen von CENIT hat der Kunde eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den Anforderungen der in Nr. 12.1 genannten Bestimmungen entspricht.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu den Kunden von CENIT findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.

13.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Stuttgart. Gerichtsstand ist Stuttgart. CENIT ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

* * * * *